

## Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert:

### INFORMATIONSBLATT FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

#### Masern

##### Erreger:

Masernvirus

##### Übertragung:

Durch Tröpfcheninfektion beim Sprechen, Husten, Niesen oder durch infektiöse Sekrete aus Nase bzw. Rachen.

##### Inkubationszeit:

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch. Sie beträgt bis zum Beginn erster Symptome 8 bis 10 Tage und bis zum Ausbruch des Hautausschlags etwa 14 Tage.

##### Krankheitsbild:

Die Erkrankung beginnt mit Fieber, Entzündung der Augenbindehaut, Schnupfen und entzündlichen Veränderungen am Gaumen. Kennzeichnend für Masern sind kalkspritzerartige weiße Flecken an der Wangenschleimhaut. Drei bis sieben Tage nach den ersten Symptomen treten die charakteristischen bräunlich-rosafarbenen ineinander übergehenden Hautflecken auf. Sie beginnen im Gesicht und hinter den Ohren und bleiben 4 bis 7 Tage bestehen. Beim Abklingen ist oft eine kleieartige Schuppung zu beobachten. Am 5. bis 7. Krankheitstag kommt es zum Temperaturabfall.

##### Komplikationen der Maserenerkrankung:

Die häufigsten Komplikationen sind eine Mittelohrentzündung, eine Bronchitis, eine Lungenentzündung und Durchfälle. In seltenen Fällen kommt es zu einer besonders gefürchteten akuten Entzündung des Gehirns (Enzephalitis). Diese kann bleibende Schäden am Zentralen Nervensystem zu Folge haben oder tödlich enden.

##### Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit besteht etwa 9 Tage. Sie beginnt bereits 5 Tage vor Auftreten des Ausschlags und hält bis zu 4 Tage lang an. Unmittelbar vor dem Auftreten des Ausschlags ist die Ansteckungsfähigkeit am größten. Die Masern werden weiterverbreitet, solange eine ausreichende Zahl empfänglicher Personen eine Zirkulation des Erregers ermöglicht. Eine Maserenerkrankung hinterlässt lebenslange Immunität.

##### Behandlung:

Die Therapie ist symptomatisch und abhängig von den Komplikationen. Neben fiebersenkenden Medikamenten und Hustenmitteln ist bei bakteriellen Superinfektionen, z.B. Mittelohrentzündung und Lungenentzündung, eine antibiotische Therapie indiziert.

##### Impfprophylaxe:

Für die **Erstimpfung** im Alter von 11 bis 14 Monaten steht ein Kombinationsimpfstoff gegen Masern, Mumps, Röteln, Varizellen zur Verfügung. Eine **Zweitimpfung** wird im Alter von 15 bis 23 Monaten empfohlen. Eine Zweitimpfung kann z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen bereits 4 Wochen nach der ersten Impfung erfolgen.

## Gesetzliche Grundlagen

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt wenn die erkrankte Person im Lebensmittelgewerbe tätig ist oder wenn zwei oder mehr Erkrankungen in Zusammenhang auftreten.
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

## Wiederzulassung nach Masern in Gemeinschaftseinrichtungen

### Maßnahmen für Erkrankte

An Masern erkrankte Kinder dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 IfSG). Dies gilt auch für dort tätige/beschäftigte Erwachsene.

### Maßnahmen bei Kontaktpersonen

- a) Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt mit einer ärztlich bestätigten Masernerkrankung (oder einem Verdachtsfall) hatten, sind grundsätzlich ansteckungsverdächtig. Sie dürfen für die Dauer der mittleren Inkubationszeit von 14 Tagen keine Kindereinrichtung oder Schule besuchen oder in ihr tätig sein (§ 34 Abs. 3 IfSG). Dies entfällt, wenn die Kontaktpersonen entweder nachweislich früher bereits an Masern erkrankt waren oder früher bereits vollständig (also zweimalig) gegen Masern geimpft wurden, sowie nach postexpositioneller Schutzimpfung nach den aktuellen STIKO - Empfehlungen.
- b) Kontaktpersonen, z. B. in einer Kindereinrichtung oder Schule (zumindest die Gruppenmitglieder und Klassenkameraden), sollten ebenfalls möglichst bald ihren Impfstatus aktualisieren lassen. Noch ungeimpfte Kinder sollten umgehend eine Erstimpfung erhalten. Kinder mit bis dahin nur einer Impfung sollten umgehend die Zweitimpfung erhalten.
- c) Auch für andere, nicht immune, Kontaktpersonen in betroffenen Kindereinrichtungen und Schulen ist eine Impfung auch noch nach dem optimalen Zeitraum von 3 Tagen sinnvoll, da hier zumindest noch sogenannte „Kontaktfälle der zweiten Generation“ verhindert werden können.

**Über die Wiederzulassung entscheidet der behandelnde Haus – oder Kinderarzt. In der Regel frühestens 5 Tage nach Auftreten des Hautausschlages. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.**

### Passive Immunisierung

Eine passive Immunisierung durch Verabreichung von Immunglobulin wird nicht allgemein empfohlen und bleibt vor allem ungeschützten Personen mit hohem Komplikationsrisiko vorbehalten (z. B. Immungeschwächte).

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gern zur Verfügung.

Hausanschrift: Wilhelm-Keil-Str.50, 72072 Tübingen  
Telefon 07071 / 207 3330

Email: [IfSG@kreis-tuebingen.de](mailto:IfSG@kreis-tuebingen.de)  
Fax 07071 / 207 3331